

17.04.91

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1991 - StÄndG 1991 -)

Punkt 3 der 628. Sitzung des Bundesrates am 19. April 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 11 und Artikel 13 (§ 54 Einkommensteuergesetz und § 44 e Bundeskindergeldgesetz)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob bei der rückwirkenden Korrektur der wegen der verfassungswidrigen Kinderfreibetragsregelung zuviel abverlangten Steuern alle Familien - unabhängig davon, ob sie Rechtsmittel eingelegt haben oder nicht - berücksichtigt werden können.

Begründung:

Das Steueränderungsgesetz 1991 sieht bei der rückwirkenden Korrektur des verfassungswidrigen Familienlastenausgleichs für die Jahre 1983 bis 1985 vor, nur die Familien zu berücksichtigen, die Rechtsmittel eingelegt haben. Dies ist aus sozialpolitischer

Ausgeliefert am 18. APR. 1991 - 2 -

Sicht nicht vertretbar, denn durch die vorgesehenen Bestimmungen werden die Familien zu ihrem Nachteil ungleich behandelt, die auf die Leistungen des Staates und deren Verfassungsmäßigkeit vertraut haben. Aus diesem Grund hat offensichtlich auch die Bundesregierung bei der Debatte im Finanzausschuß des Bundestages im Oktober 1990 unter Zustimmung aller Fraktionen erklärt, daß die Absicht bestehe, über eine vom Bundesverfassungsgericht auferlegte Nachbesserungspflicht in den noch offenen Steuerfällen für die Veranlagungszeiträume 1983 bis 1985 hinaus auch die bereits bestandskräftig abgeschlossenen Fälle bei den Nachbesserungen zu berücksichtigen (Beschlußempfehlung und Bericht des Finanzausschusses, Bundestags-Drucksache 11/8344 vom 29.11.1990).